



## ARBEITSBLATT Nr. 17

Stand: September 2022

VOB-Stelle für  
Rheinland-Pfalz

August-Thyssen-Straße 20  
56070 Koblenz  
[www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

Postanschrift:  
Postfach 20 05 55  
56005 Koblenz  
[vob-stelle@add.rlp.de](mailto:vob-stelle@add.rlp.de)

Ansprechpartner(/in):  
Kerstin Mangold  
Mo – Fr 9:00 – 15:30 Uhr  
Telefon 0261 20546-13 696  
Telefax 0261 20546-73 696  
[Kerstin.Mangold@add.rlp.de](mailto:Kerstin.Mangold@add.rlp.de)

## VOB-gerechte Vergabe

Das Vergabeverfahren nach VOB Teil A birgt eine Vielzahl möglicher Fehler, die jedoch bei korrekter und sorgfältiger Anwendung der VOB-Bestimmungen einschließlich der ergänzend erlassenen Vorschriften wie z.B. der „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ vom 22.01.2019 (AZ: FM – 0308-0004-0401 415) und der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18.08.2021 (AZ: 04 12 - 0006 Ref. 8203) ausgeräumt werden können.

### Grundsätze

- Korrektheit des Vergabeverfahrens, der Unterlagen und der Dokumentation
- strikte Einhaltung der Vergabeordnungen
- grundsätzlich Vergabe im Wettbewerb nach VOB/A
  - hierbei stets Vorrang der öffentlichen Ausschreibung oder der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
  - VOB/A § 3a Abs. 2 und 3 i.V.m. VV „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ bestimmen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (bis 200.000 €) und die Freihändige Vergabe (bis 40.000 €)



## **Streuung von Aufträgen**

bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe

- Gründe für Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung sind zu dokumentieren
- Wechsel unter den Bietern bzw. Auftragnehmern

## **Vermeidung personeller Verflechtungen**

- Bei öffentlichen Aufträgen sollen handelnde Bedienstete nicht zugleich mit Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung betraut sein
  - Vier-Augen-Prinzip
- Der Behördenleitung oder einer von ihr beauftragten Person sollen Bewerbungsvorschlaglisten zur Ergänzung oder Veränderung vorgelegt werden (Geheimhaltung)
- Ins Vergabeverfahren eingeschaltete freiberuflich Tätige dürfen weder
  - Vergabeunterlagen versenden
  - Pläne in ihren Büros zur Einsicht auslegen
  - Das Vergabeverfahren betreffende Auskünfte erteilen
  - Angebote entgegennehmen oder öffnen noch
  - Eröffnungstermin durchdurchführen

Hierbei handelt es sich um ureigene Bauherrenaufgaben!

## **Erstellen von Leistungsbeschreibungen**

- **Grundsätzliches:**
  - zwingend nach VOB/A § 7 – 7c
  - Mengen nach tatsächlichem Bedarf ermitteln; keine unzutreffenden Mengen
  - keine Scheinpositionen
  - Verzicht auf Fabrikatsfestlegungen/-vorgaben
  - Verzicht auf eine Häufung von Fabrikatsbezeichnungen, auch mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“



- Verzicht auf lange bzw. sehr ausführliche Produktbeschreibungen, da diese in der Regel auf bestimmtes Fabrikat hinweisen
- Verzicht auf Vorgabe von technischen Produktmerkmalen, denen nur ein einziger Hersteller gerecht werden kann
- Empfehlung der Forderung nach zusätzlichem Eintrag der Einheitspreise in Worten, um Manipulationen an den Preiseintragungen entgegenzuwirken
- Vergabeunterlagen sind firmenneutral aufzustellen, sodass keine Rückschlüsse auf den freiberuflich Tätigen (z.B. Planer) gezogen werden können
  
- **Wahl- und Bedarfspositionen, angehängte Stundenlohnarbeiten**
  - Wahl-, Eventual- bzw. Alternativpositionen sind in der VOB/A nicht vorgesehen; sie sind **nicht** VOB-konform!
  - Bedarfspositionen sind **grundsätzlich nicht** in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen  
Wenn im absoluten Ausnahmefall unvermeidbar, erwarteten tatsächlichen Umfang genau ermitteln und angeben; werten wie in LV vorgegeben!
  - Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen **nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang** in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden
  - Zweck und vorgesehene Beanspruchung der fertigen Leistung angeben
  - Aktenkundige Dokumentation über die Notwendigkeit der Aufnahme in das Leistungsverzeichnis
  
- **Fristen**
  - Bewerbungs- und Angebotsfristen ausreichend bemessen
  - Feiertage und Urlaubszeit berücksichtigen
  - zu kurze Fristen begünstigen „vorinformierte“ Bewerber bzw. Bieter
  - insbesondere Nebenangebote erfordern eine ausreichende Bearbeitungszeit



## Überwachung von Planungsbüros

- zumindest stichprobenweise Überprüfung von freiberuflich Tätigen erstellter Leistungsbeschreibungen und Vertragsunterlagen
- darauf achten, dass die Vergabeunterlagen firmenneutral aufgestellt sind
- Sorge tragen, dass die freiberuflich Tätigen selbst die Planung erbringen und nicht Unternehmen beiziehen, die sich selbst direkt oder indirekt am Wettbewerb beteiligen könnten
- Unternehmen, die an der Planung oder Erstellung der Vergabeunterlagen mitgewirkt haben, dürfen grundsätzlich nicht am Wettbewerb um die Vergabe der Leistungen beteiligt werden

## Behandlung von Unterlagen in Vergabeverfahren, Submission

- **Grundsätzliches:**
  - Bewerberlisten vertraulich behandeln und sorgfältig verwahren
  - Wegschließen der eingegangenen Angebote durch eine Person, die nicht mit der Vergabeentscheidung betraut ist
  - bei der (Er)Öffnung die Angebote kennzeichnen und stichprobenweise auf Anhaltspunkte von Manipulationsabsichten durchsehen
  - fehlende oder unvollständige Eintragungen sofort in geeigneter Weise kennzeichnen, um nachträgliche Eintragungen auszuschließen
  - Stanzen der Angebote mit individuellen Perforationsmaschinen oder dauerhafte Sicherung in anderer geeigneter Weise (z.B. schnüren und siegeln)
  - niemals angebrachte Sicherungen entfernen
- **Sicherungskopien der Angebote**

sind eine weitere Sicherungsmöglichkeit.

  - Duplikate unverzüglich nach der Herstellung bis zum Abschluss des Prüfungs- und Wertungsverfahrens so verwahren, dass die mit dem Originalangebot befassten Personen keinen Zugang dazu haben



- Das Kopier-Verfahren in allen Fällen anwenden, in denen die Angebote zur Auswertung an Dritte abgegeben werden
- darüber hinaus in Fällen von finanzieller oder besonderer inhaltlicher Bedeutung
- oder aus besonderem Anlass, wie z.B. wenn sich bei der ersten Durchsicht konkrete Anhaltspunkte für eine Manipulationsabsicht ergeben haben
- Dem Kopier-Verfahren ist es gleichzusetzen, wenn die Angebote nach der Eröffnung, Kennzeichnung und Durchsicht unverzüglich von einer nicht an der Vergabeentscheidung beteiligten Person mittels Datensicherung erfasst, nachgerechnet und vor Veränderungen geschützt werden.

### **Verhandlungsverbot**

- im Zuge der Angebotsprüfung und –wertung
  - grundsätzlich keinerlei Verhandlungen über eine Änderung des Angebotsinhalts oder der Preise (VOB/A § 15 Abs. 3)

### **Prüfungs- und Wertungsverfahren**

- Die rechnerische Prüfung ist von der Vergabestelle selbst durchzuführen.
- Angebote mit nicht zweifelsfreien Eintragungen sind von der Wertung auszuschließen (VOB/A § 13 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. VOB/A § 16 Abs. 1 Nr. 2)
- Die Feststellungen der Nachrechnung sind durch eine nicht mit der rechnerischen Prüfung befasste Person einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.
- Während der Prüfung und Wertung sind die Angebote sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.
- Wenn der Zuschlag auf ein anderes als das im Er-/Öffnungstermin als mindestforderndes verlesenes Angebot erteilt werden soll, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- Vor der Zuschlagserteilung sind die zur Vergabe vorgesehenen Angebote mit den evtl. vorliegenden Sicherungskopien (s.v.) zu vergleichen und auf Abweichungen zu überprüfen.



- Möglichkeit ab 75.000 € geschätztem Auftragswert die Vergabeprüfstelle mit der Nachprüfung des Vergabeverfahrens zu beauftragen; daher zu berücksichtigen: Vor Zuschlagerteilung hat der Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die wesentlichen Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragschlusses unverzüglich auf elektronischem Weg oder per Telefax zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Ein Vertrag darf erst 7 Kalendertage nach Absendung dieser Information geschlossen werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

### Vergabedokumentation

- ist zeitnah über jedes Vergabeverfahren zu fertigen
- gem. VOB/A § 20 vorgeschriebener Inhalt (in Textform):
  - die einzelnen Stufen / Schritte des Verfahrens
  - die einzelnen Maßnahmen
  - die für die Entscheidungen maßgeblichen Feststellungen
  - **jeweils Begründung der einzelnen Entscheidungen**
- im Einzelnen ist mindestens zu dokumentieren:
  - Name und Anschrift des Auftraggebers
  - Art und Umfang der Leistung
  - Wert des Auftrags
  - Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl



- Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung
- Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten
- Name des AN und die Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein Angebot
- Anteil der beabsichtigten Weitervergabe an Nachunternehmen, soweit bekannt
- bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe die Gründe für die Wahl des jeweiligen Verfahrens
- ggfls. die Gründe, aus denen der AG auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet hat
- Dokumentation des Ablaufs der mit elektronischen Mitteln durchgeführten Vergabeverfahren

### Informationspflicht

- AG hat **nach Zuschlagerteilung** auf geeignete Weise, z.B. auf Internetportalen oder im Beschafferprofil zu informieren, wenn
  - bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt
  - bei Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt
- Informationen werden 6 Monate vorgehalten und müssen folgende Informationen enthalten:
  - Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers
  - gewähltes Vergabeverfahren
  - Auftragsgegenstand
  - Ort der Ausführung
  - Name des beauftragten Unternehmens



- AG informiert auf Internetportalen oder in seinem Beschafferprofil **über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb** ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer
- Diese Informationen müssen folgende Angaben enthalten:
  - Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers
  - Auftragsgegenstand
  - Ort der Ausführung
  - Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung
  - Voraussichtlicher Zeitpunkt der Ausführung

**HINWEIS!**

**Durch die Vielfältigkeit der Vergabeunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.**

**Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.**

**Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.**